

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Benutzungsentgelte in Kindertagesstätten  
Anpassung der Einkommensgrenzen  
innerhalb der Sozialstaffelung**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	14.05.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	02.07.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information der Verwaltung zur Kenntnis.*

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	<b>Ziel/e:</b> Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Ausgestaltung der Struktur zur Erhebung der Benutzungsentgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen und bei betroffenen Kooperationspartnern hat unmittelbare Auswirkungen auf die städtischen Finanzmittel.
SOZ 1	+	<b>Ziel/e:</b> Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Die Aufwendungen für die Betreuung von Kindern müssen sich für Familien in einem sozial verträglichen Rahmen bewegen, um somit möglichst allen Bevölkerungsschichten einen Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen.
SOZ 5	+	<b>Ziel/e:</b> Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder <b>Begründung:</b> Durch die unterschiedlichen Formen der Betreuung und der ebenfalls differenzierten Ausgestaltung der Kindergartenentgelte ist es sowohl möglich ein nachfrageorientiertes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen als auch den unterschiedlichen Einkommensstrukturen verschiedener Bevölkerungsschichten Rechnung zu tragen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

Diese Vorlage bezieht sich auf den Antrag Nr. 0017/2009/AN vom 05.02.2009 „Anpassung der Einkommensgrenzen bei den gestuften Kitabeiträgen“.

### Ausgangslage

Zum 01.01.1998 wurde für die städtischen Kindertageseinrichtungen ein nach 5 Einkommensstufen gestaffeltes System zur Erhebung von Benutzungsentgelten eingeführt. Mit dieser Form der Beitragserhebung sollten verstärkt soziale Gesichtspunkte bei der Finanzierung der Kinderbetreuung mit berücksichtigt werden, zumal es damals zu einer verstärkten Nachfrage von kostenintensiven Betreuungsplätzen im Bereich der Ganztagesbetreuung gekommen war.

Mit der Währungsumstellung zum 01.01.2002 von der Deutschen Mark auf den Euro wurden diese Einkommensgrenzen das letzte Mal angepasst.

Diese stellen sich seither wie folgt dar:

Einkommensstufe	Monatliches Bruttoeinkommen
I	bis 1.850 EURO
II	bis 2.870 EURO
III	bis 3.890 EURO
IV	bis 4.910 EURO
V	über 4.910 EURO

Zum 01.09.2005 stimmte der Gemeinderat der Stadt Heidelberg der Einführung des Systems zur Erhebung einheitlicher Elternbeiträge für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg, der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche Heidelberg zu. In diesem Zusammenhang wurden die bei der Stadt Heidelberg eingeführten Einkommensstufen von den beiden Kirchen zur Festsetzung der Benutzungsentgelte für Kinder im Rechtsanspruchsbereich übernommen. Für beide Kirchen bedeutete dies eine Systemumstellung hin zu einer sozialen Einkommensstaffelung der Beiträge.

Ebenfalls Anwendung finden diese Einkommensstufen bei der Verlässlichen Grundschule einschließlich Nachmittagsbetreuung sowie bei der Musik- und Singschule.

### Weiteres Vorgehen

Die Einkommensstufen entsprechen mittlerweile nicht mehr den durchschnittlichen Monateinkommen. So kann beispielsweise – je nach Fall- und Familienkonstellation - das Mindesteinkommen zur Übernahme des Kindergartenbeitrages gemäß § 22 SGB VIII höher sein als das monatliche Bruttoeinkommen der Stufe 1. Das Bruttoeinkommen in Stufe 1 muss daher zukünftig mindestens soweit angepasst werden, dass es dem Mindesteinkommen zur Beitragsübernahme entspricht.

Die Anpassung einzelner Elemente aus dem bisherigen städtischen und kirchlichen Entgeltsystem erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die finanziellen Auswirkungen einer Anpassung wären darüber hinaus weder für die beiden Kirchen noch für die Stadt Heidelberg abschätzbar. Außerdem müssen das Amt für Schule und Bildung und die Musik- und Singschule in eine Weiterentwicklung des Entgeltsystems einbezogen werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Anpassung der Einkommensstufen mit der in der Beschlussvorlage zur Geschwisterermäßigung vorgeschlagenen grundlegenden Modernisierung des bisherigen Beitragssystems zu verknüpfen. Dieses Konzept soll im Jahr 2010 beraten und beschlossen werden.

Ergänzend wird aus sozialpolitischen Erwägungen immer zu betrachten sein, ob noch mehr freie Träger eine Beitragsstaffelung mit Einkommensstufen einführen. Derzeit sind beispielsweise bei 60% der Krippenplätze Einkommensstufen hinterlegt.

gez.

Dr. Joachim Gerner